

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.06.2017

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.2-18/16

Zulassungsnummer:

Z-86.2-40

Geltungsdauer

vom: **1. Juni 2017**

bis: **1. Juni 2022**

Antragsteller:

G. Spelsberg GmbH + Co. KG

Im Gewerbepark 1
58579 Schalksmühle

Zulassungsgegenstand:

**Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von
mindestens 30 Minuten im Brandfall**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Verteiler für elektrische Leitungsanlagen vom Typ "WKE 204" bzw. "WKE 404" für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall¹.

Der Zulassungsgegenstand, aus Verteilergehäuse und elektrischen Betriebsmitteln bestehend, wird in den Abmessungen entsprechend den Angaben des Abschnitts 2.1 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen, z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen, für die Verwendung in elektrischen Leitungsanlagen für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall bestimmt.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für derartige Anlagen (z. B. VDE-Bestimmungen) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten, sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an den Zulassungsgegenstand, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch den Anbau des Zulassungsgegenstandes die Stand-sicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer des angrenzenden Bauteils - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in den Zulassungsgegenstand einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Diese Kabel müssen die Stromversorgung des Zulassungsgegenstandes und der angeschlossenen bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Sicherheitsbeleuchtungsanlage für die Dauer des Funktionserhaltes gewährleisten.

Die maximal zulässigen Einzelleiter- und Gesamtleiterquerschnitte der für die Einführung in den Zulassungsgegenstand bestimmten Kabel sind in der folgenden Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Kabelquerschnitte

	Typ "WKE 204"	Typ "WKE 404"
max. Einzelleiterquerschnitt	1,5 mm ²	16 mm ²
max. Gesamtleiterquerschnitt	12 mm ²	131 mm ²

1.2.3 Der Zulassungsgegenstand vom Typ "WKE 204" bzw. "WKE 404" muss hängend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) - nach DIN 4102-4³ - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

1.2.4 Die maximal zulässige Verlustleistung in Abhängigkeit vom Zulassungsgegenstand darf die in der Tabelle 3, Abschnitt 2.1.3.2 angegebenen Werte nicht übersteigen.

¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

³ DIN 4102-4:05/2016 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1

Die maximal zulässige Last darf die in Abschnitt 2.1.3.2 angegebenen Werte nicht übersteigen.

2 Bestimmungen für den Elektroverteiler

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen entsprechen. Diese Nachweise und Unterlagen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Verteilergehäuse mit Gehäuseverschluss, Kabeleinführung und den eingebauten elektrischen Betriebsmitteln.⁴

2.1.2 Verteilergehäuse

2.1.2.1 Bestandteile und verwendete Bauprodukte

Das Verteilergehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuseunterteil und -oberteil (Deckel) aus normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁵ Duroplast halogenfrei sowie Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.2.3.

Der Gehäuseverschluss (Gehäuseoberteil) besteht aus einem Deckel mit 4 Schrauben (siehe Anlagen 1 und 3).

Die Kabeleinführungen sind in der Form von Kabelverschraubungen werkseitig eingebracht.

Im Inneren des Zulassungsgegenstandes sind werkseitig 4 Bohrungen für die Befestigung des Gehäuses eingebracht (siehe Anlagen 1, 2 und 5).

2.1.2.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Verteilergehäuse werden in den in Tabelle 2 aufgeführten Abmessungen sowie gemäß den Angaben der Anlagen 2 und 4 werkseitig hergestellt.

Bei den Außen- und Innenabmessungen sind Toleranzen bis zu ± 2 mm zulässig.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Typ	Außenabmessungen			Innenabmessungen		
	Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
WKE 204	115	115	93	91,8	91,8	70
WKE 404	200	200	110	176,4	176,4	87

2.1.2.3 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen des Zulassungsgegenstandes bestehen aus Öffnungen in den Gehäuseseitenteilen, die mit speziellen Kabelverschraubungen der Firma Günther Spelsberg GmbH & Co. KG, Schalksmühle (siehe Anlagen 1 und 3) verschlossen sind.

2.1.3 Elektrische Einbauten

2.1.3.1 In die Verteilergehäuse dürfen nur die in den Tabellen 4 und 5 aufgeführten elektrischen Betriebsmittel der Firma Günther Spelsberg GmbH & Co. KG, Schalksmühle, unter Beachtung der zutreffenden VDE-Bestimmungen eingebaut werden, wobei der Einbauort den Angaben der Anlagen 1 bis 4 entsprechen muss.

⁴ Die Materialangaben und technischen Spezifikationen sind im Deutsche Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Die eingebauten elektrischen Betriebsmittel müssen im Brandfall über den Zeitraum des geforderten Funktionserhaltes funktionsfähig bleiben.

Tabelle 4: Elektrische Betriebsmittel Typ "WKE 204"

Nr.	Bezeichnung des elektrischen Bauteils	Bezeichnung
1	Reihenklemme 0,5 ² – 6 ²	SAK 2.5/35 KRG
2	Sicherungsreihenklemme	SAKS 1/35/G20
3	Trennscheibe	TSCH 1
4	Querverbinder	Q2 SAK2.5
5	Abschlussplatte	AP SAKS1 +3 KRG
6	Normschiene	NS 35/80,3 mm
7	Einzelader	H 07V-K
8	Endstütze	EW 35

Tabelle 5: Elektrische Betriebsmittel Typ "WKE 404"

Nr.	Bezeichnung des elektrischen Bauteils	Bezeichnung
1	Reihenklemme 2,5 ² – 35 ²	SAK 35N / 35 KRG
2	Sicherungsreihenklemme	SAKS 1/35/G20
3	Trennwand	TW SAK35 KRG
4	Querverbinderlasche	QL 2 SAK 35N
5	Abschlussplatte	AP SAK35 KRG
6	Normschiene	NS 35/7,5 Länge 168 mm
7	Einzelader	H 07V-K
8	Endstütze	EW 35

2.1.3.2 Die maximal zulässige Verlustleistung in Abhängigkeit vom Elektroverteiltertyp darf die in der Tabelle 3 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 3: maximale Verlustleistung je Typ des Zulassungsgegenstands

	Typ WKE 204	Typ WKE 404
max. Verlustleistung	5 W	11 W

An den abgesicherten Stromkreis darf je Verteilertyp eine maximale Last von 300 W (~1,3 A; 230 V) angeschlossen werden.

Sofern zur Steuerung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage Steuerungs- und Bussysteme verwendet werden, muss sichergestellt sein, dass bei einer fehlerhaften Übertragung oder vollständigem Ausfall der Signale die Funktion der Sicherheitsbeleuchtungsanlage (bauaufsichtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlage) nicht beeinträchtigt wird.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene bzw. bewertete Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Zulassung bzw. Bewertung sind zu beachten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.2-40

Seite 6 von 9 | 1. Juni 2017

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist vollständig - mit Kabeleinführung und elektrischen Einbauten (Betriebsmittel) - werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung der Elektroverteiler zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jeder Zulassungsgegenstand vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung, einschließlich der dabei durchzuführenden Produktpfung, hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien, und der Bestandteile und der elektrischen Betriebsmittel hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Abmessungen des Bauproduktes
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durchzuführen.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Elektroverteilers,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes selbst
- die Kontrolle der verwendeten elektrischen Betriebsmittel nach Abschnitt 2.1.3.2.

Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen).

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

In den Gehäuseseitenteilen des Zulassungsgegenstandes sind Kabeleinführungen entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 angeordnet; die Bestimmungen des Abschnitts 4.2 sind zu beachten.

Der Zulassungsgegenstand darf an massiven Wänden nach Abschnitt 1.2.3 nur dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Bestimmungen für die elektrischen Betriebsmittel

Es dürfen elektrische Betriebsmittel entsprechend den Angaben der Tabellen 4 und 5 und den Anlagen 1 und 3 verwendet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung, Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

4.2 Kabeleinführung

Bei der Belegung der Kabeleinführung des Zulassungsgegenstandes ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und der Zulassungsgegenstand durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen gemäß Abschnitt 2.1.2.3 in das Verteilergehäuse eingeführt werden.

4.3 Aufstellung

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "WKE 204" bzw. "WKE 404" muss an Massivwänden gemäß Abschnitt 1.2.3 angeordnet und entsprechend Abschnitt 4.4 befestigt werden.

4.4 Befestigung

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivbauteilen muss über die werkseitig vorgefertigten Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen im Gehäuseunterteil – unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen (siehe Anlage 5).

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

Der Zulassungsgegenstand muss auf Veranlassung des Eigentümers der Anlage unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051 in Verbindung mit DIN EN 13306⁶ entsprechend den Herstellerangaben ständig betriebsbereit und instand gehalten werden.

Der Zulassungsgegenstand für die Sicherheitsbeleuchtungsanlagen ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft - nach den Vorgaben des Herstellers und des VDE - zu prüfen.

⁶ DIN EN 13306:2001-09 Begriffe der Instandhaltung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.2-40

Seite 9 von 9 | 1. Juni 2017

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandhaltung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Elektroverteilers notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit, darzustellen und zu beschreiben.

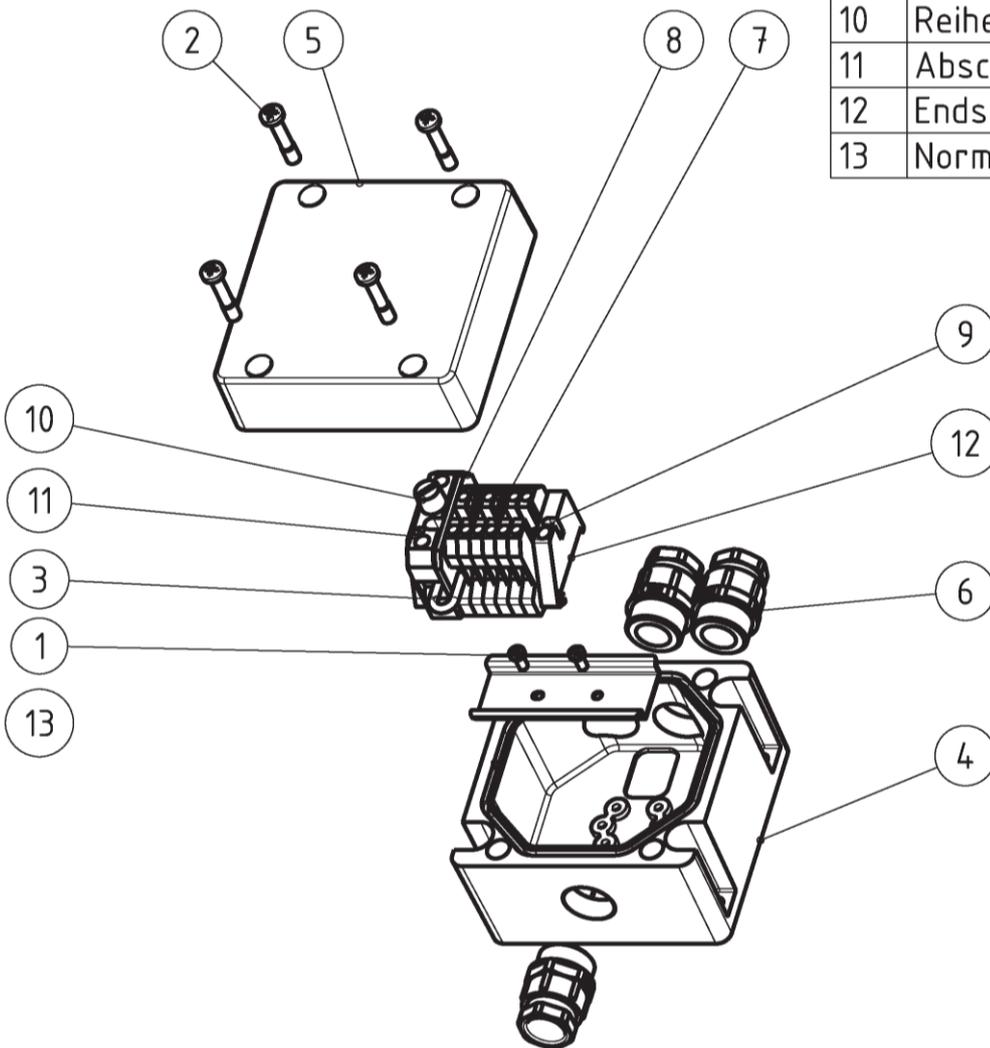
Die Durchführung der Instandhaltung und der Funktionsprüfungen ist zu dokumentieren. Die Dokumente sind vom Eigentümer der Anlage aufzubewahren.

Dem Eigentümer des Zulassungsgegenstandes sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Pos	Benennung
1	Linsenkopfschraube
2	Flachkopfschraube
3	Einzelader
4	Kasten
5	Deckel
6	Kabelverschraubung
7	Reihenklemme
8	Trennscheibe
9	Querverbinder
10	Reihen-Sicherungsklemme
11	Abschlussplatte
12	Endstütze
13	Normschiene



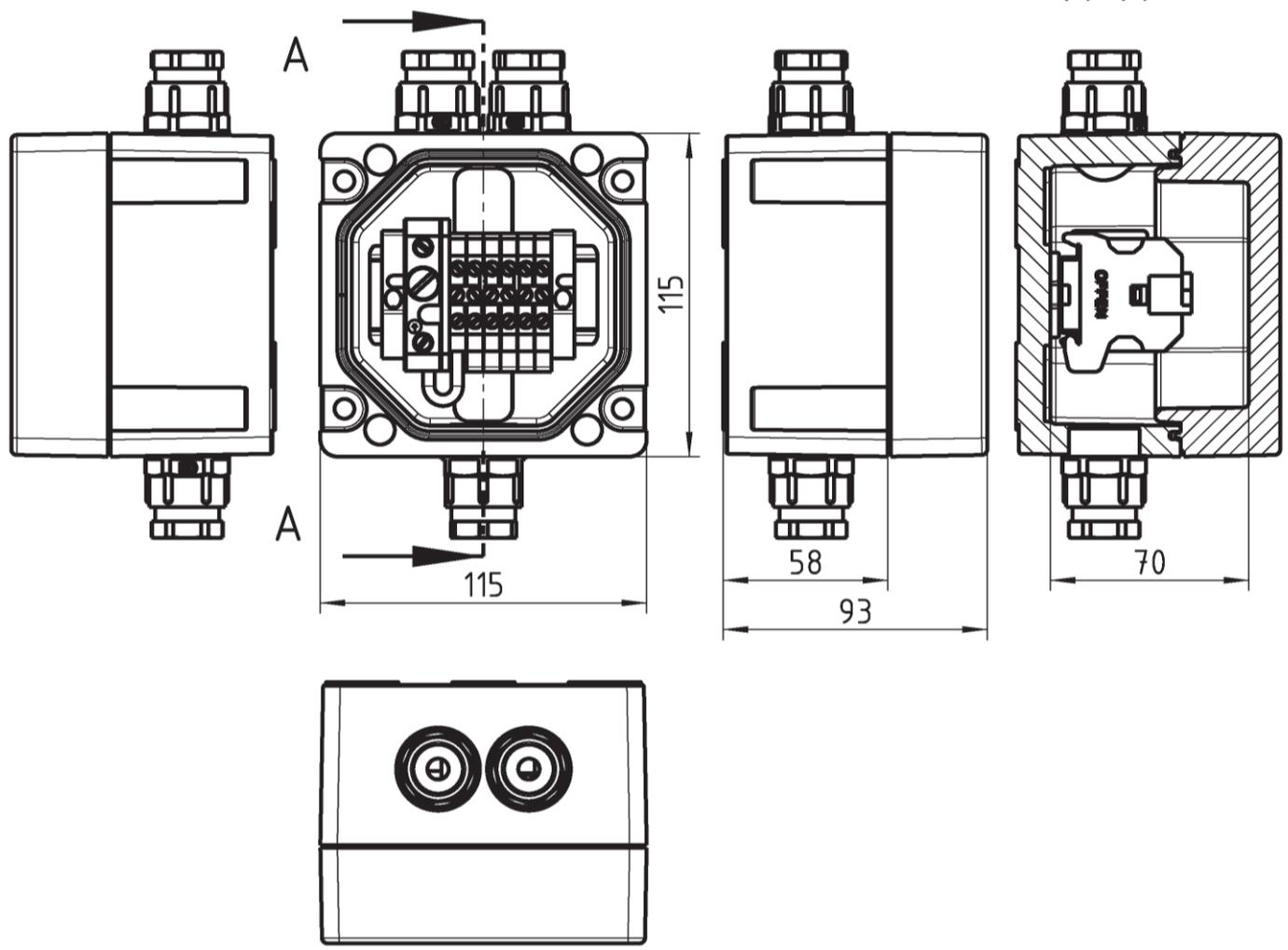
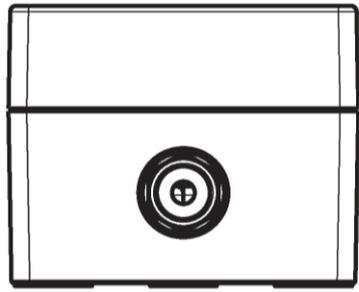
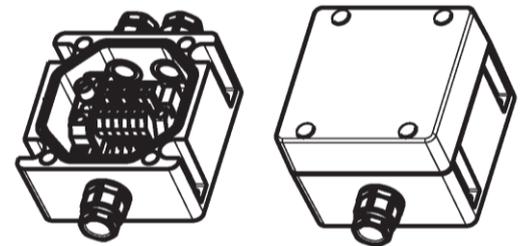
Zulassungsgegenstand

Brandschutzkleinverteiler

Anlage 1

Inhalt der Anlage

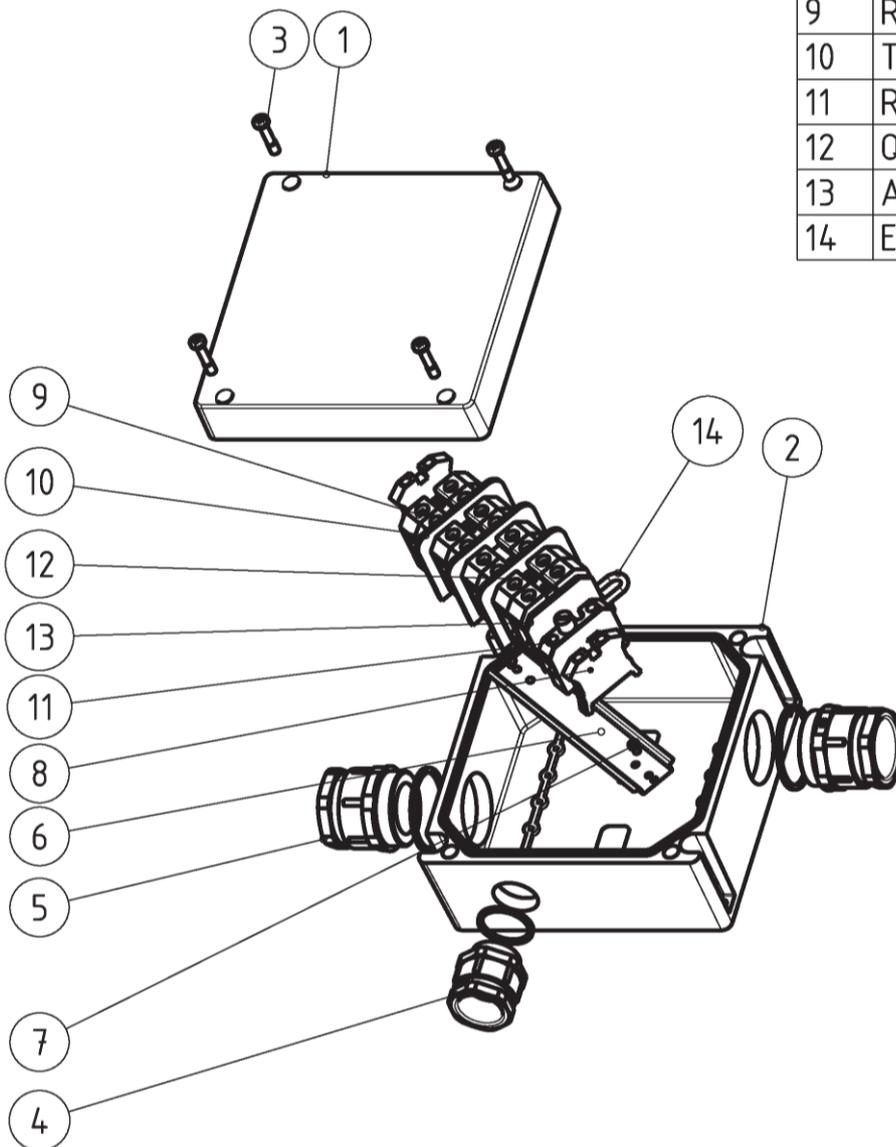
WKE 204 RK



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.2-40

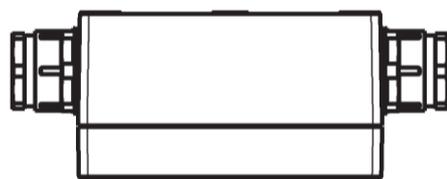
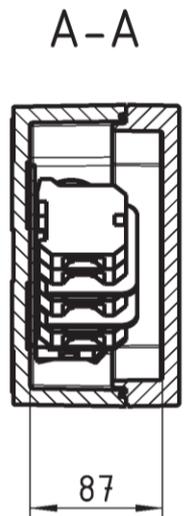
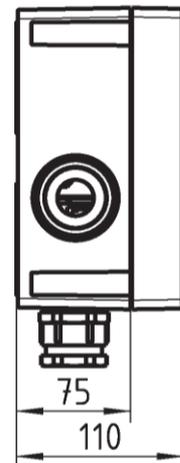
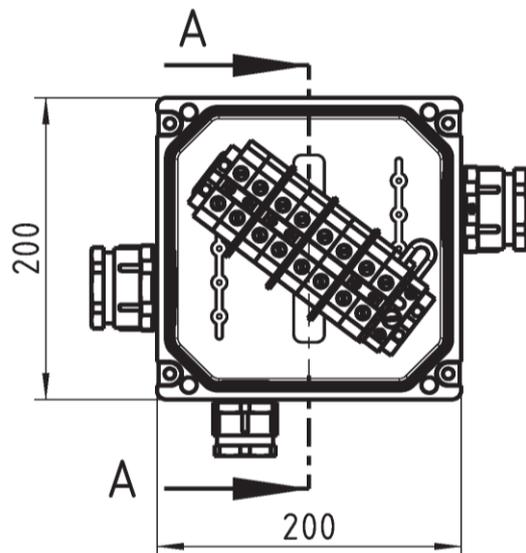
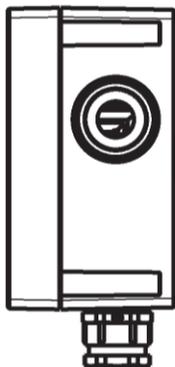
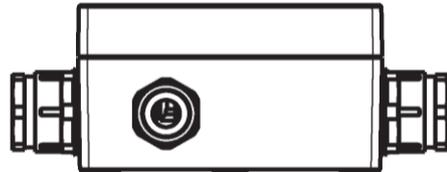
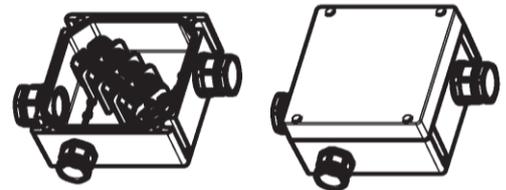
Zulassungsgegenstand	Brandschutzkleinverteiler	Anlage 2
Inhalt der Anlage	WKE 204 RK	

Pos	Benennung
1	Deckel
2	Kasten
3	Flachkopfschraube
4	Kabelverschraubung
5	Kabelverschraubung
6	Normschiene
7	Linsenkopfschraube
8	Endstütze
9	Reihenklemme
10	Trennwand
11	Reihen-Sicherungsklemme
12	Querverbinder
13	Abschlussplatte
14	Einzelader



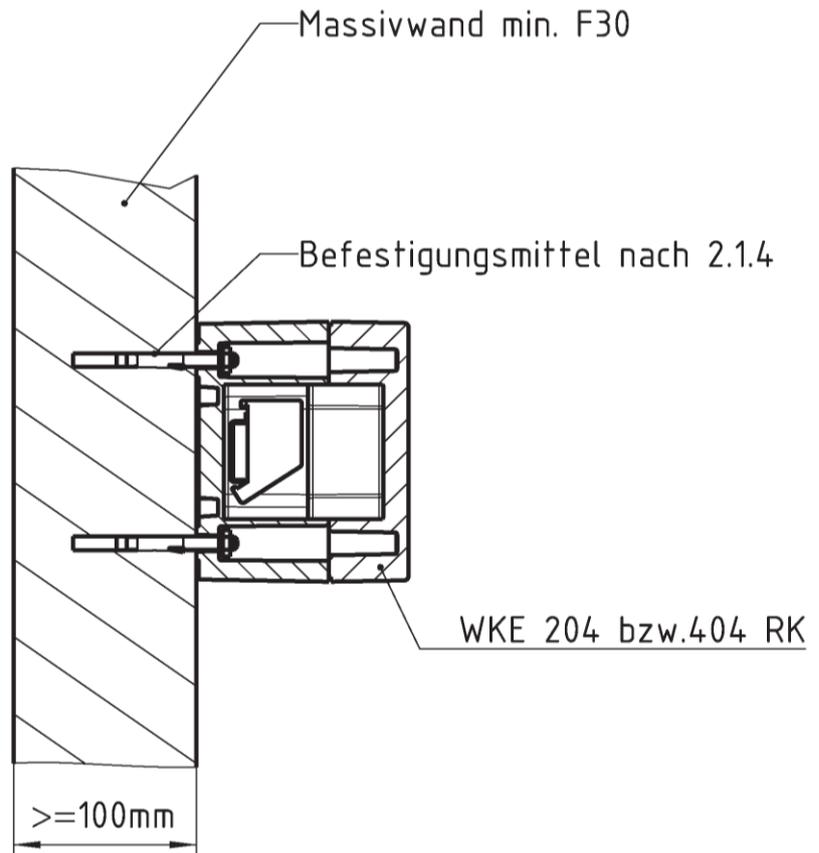
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.2-40

Zulassungsgegenstand	Brandschutzkleinverteiler	Anlage 3
Inhalt der Anlage	WKE 404 RK	



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.2-40

Zulassungsgegenstand	Brandschutzkleinverteiler	Anlage 4
Inhalt der Anlage	WKE 404 RK	



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.2-40

Zulassungsgegenstand	Brandschutzkleinverteiler	Anlage 5
Inhalt der Anlage	WKE 204 bzw. 404 RK	